

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 9. —

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Heranziehung zu den Kreisabgaben, S. 65. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach, S. 66. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ems, Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Kagelnbogen, Montabaur, Rennerod, Weilburg und Limburg a. L., S. 67. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Wiedertopf, S. 68.

(Nr. 10329.) Gesetz, betreffend die Heranziehung zu den Kreisabgaben. Vom 1. April 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.  
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie,  
was folgt:

### Artikel I.

Die Absätze 1 und 2 des §. 14 der Kreisordnungen für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661), für die Provinz Hannover vom 6. Mai 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 155, 179), für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1884 (Gesetz-Samml. S. 181), für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 193), für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 217), für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 139) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf

Gesetz-Samml. 1902. (Nr. 10329 — 10332.)

den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben, oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung theilhaftig sind.

Die Gemeinden und Gutsbezirke (§. 11 Abs. 1) können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den vorstehenden Absätzen zu entrichtenden, Kreisabgaben von der Gesellschaft einziehen.

## Artikel II.

Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels gilt sinntensprechend auch für die Heranziehung der Forensen und juristischen Personen zu den Amtsabgaben in den Hohenzollernschen Ländern (§. 9a Abs. 1 und 2 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom <sup>2. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 145)</sup> 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 228, 323).

## Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. April 1902.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Gofler. Gr. v. Posadowsky.  
v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.

---